Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Bezug: Zuständiger Referent: Dr. Wolfgang Kozak

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Amtsverschwiegenheit und die Einführung einer verfassungsgesetzlichen Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse über ein zentrales Information(metadaten)register und eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen (Änderungen im B-VG) erfolgen. Ausnahmen von den vorgesehenen Verpflichtungen sollen für den erforderlichen Schutz bestimmter gewichtiger öffentlicher und privater (vgl. das Grundrecht auf Datenschutz) Geheimhaltungsinteressen gelten, das Informationsrecht soll auch im Rechtsweg durchsetzbar sein.

Die einfachgesetzlichen Ausführungen der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit sollen in einem eigenen Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abgebildet werden.

**Allgemeines:**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt grundsätzlich die geplante Abschaffung des Amtsgeheimnisses, ebenso das Bestreben nach mehr Transparenz und eine Erweiterung von Informationspflichten im Bereich des „staatlichen Handelns“. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass die Sondersituation hinsichtlich der Aufgaben der gesetzlichen und beruflichen Interessenvertretungen bzw. gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpern jedenfalls entsprechend zu berücksichtigen und daher sicherzustellen wäre, dass eine (unbeschränkte) umfassende Informationspflicht von gesetzlichen bzw. beruflichen Interessenvertretungen nicht statuiert werden soll. Gerade Interessenvertretungen erarbeiten wichtige Grundlagen für politische (Grundsatz-) Positionierungen, auch gegenüber staatlichen Institutionen bzw. Organen und konzipieren interessenpolitische Konzepte und Forderungen, deren (vollständige) Offenlegung die damit verfolgten Ziele konterkarieren könnten. Ebenfalls ist festzuhalten, dass der „Begriff der Information“ (vgl. § 2 IFG) derart umfassend ist, dass es zu einer dauerhaften überbordenden (bei Informationen von allgemeinem Interesse sogar noch proaktiven) Auskunftspflicht von gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen kommen würde und auch der vorgesehene umfassende Rechtsschutz (vgl. § 11 IFG) zu vielen (langwierigen und komplexen) Verfahren und damit einhergehend zu einer starken zusätzlichen Ressourcenbelastung von gesetzlichen und beruflichen Interessenvertretungen führen würde.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass für Arbeiterkammern bereits ein umfangreiches Auskunftsrecht gemäß § 13 AKG-Gesetz verankert ist und jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer nach Maßgabe des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, in der jeweils geltenden Fassung, über das Recht auf Auskunft gegenüber den Organen der Arbeiterkammer in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches verfügt. Eine völlige Gleichstellung von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen bzw. Trägern der beruflichen Selbstverwaltung (gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper) mit anderen „staatlichen Einrichtungen“ ist bei der vorgesehenen umfassenden und proaktiven Veröffentlichungspflicht daher abzulehnen.

**Zu den vorgesehenen Bestimmungen im Detail:**

**Geplante Änderungen im Bundesverfassungsgesetz (B-VG):**

Art. 22a Abs. 1 B-VG sieht vor, dass „Informationen von allgemeinem Interesse“ von den informationspflichtigen Organen von sich aus (ohne konkretes Ansuchen / (pro)aktiv) in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden sollen, soweit diese nicht (gemäß Abs. 2) geheim zu halten sind.  Wann eine Information „von allgemeinem Interesse“ ist, soll, ebenso wie die Form der Veröffentlichung, im vorgeschlagenen Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ausgeführt werden. Im geplanten Abs. 2 leg. cit sind sodann (taxativ) bestimmte Ausnahmen angeführt, wonach keine Verpflichtung bestehen soll. Hier werden etwa zwingende integrations- und außenpolitischen Gründe, das Interesse der nationalen Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Vorbereitung einer Entscheidung, die Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen (das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, rechtlich geschützte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Urheberrechte bzw. Rechte am geistigen Eigentum oder das Redaktionsgeheimnis udgl.) genannt. Die verfassungsgesetzlichen Ausnahmetatbestände können in (einfachen) Bundes- und Landesgesetzen (Materiengesetzen) wiederholt oder konkretisiert, aber nicht erweitert werden. Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sollen in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs (nur) gegenüber ihren Angehörigen informationspflichtig sein.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass auch gesetzliche Interessenvertretungen somit in vollem Umfang von der Verpflichtung erfasst werden sollen, dies einzig mit der „Einschränkung“, dass sie (nur) gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet werden sollen. Dies bedeutet jedoch in der Praxis, dass aufgrund des Umstandes, dass die überwiegende Mehrheit der Erwerbsbevölkerung einer Arbeiterkammer (beruflichen bzw. gesetzlichen Interessenvertretung) angehört praktisch ein allgemein geltendes Recht auf Zugang zu Informationen implementiert wäre. Hier gilt zu beachten, dass die Kernaufgaben von Interessenvertretungen keinesfalls aufgrund von überbordenden Informationspflichten, die für (einzelne) Interessenvertretungen allenfalls auch praktisch nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt werden können, eingeschränkt werden dürfen. Zusätzlich ist im vorgelegten Entwurf keinerlei Einschränkung der Weitergabe von Informationen an nicht zugehörige Mitglieder vorgesehen, sodass auch die im Gesetz vorgesehene Einschränkung auf „Angehörige“ in der Praxis keinerlei Rolle spielen dürfte.

Die in Art 22a B-VG vorgesehene unbeschränkte und vollständige Informationspflicht für gesetzliche Interessenvertretungen wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol abgelehnt. Im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten im Bereich der Interessenvertretung nicht den für „staatliches Handeln“ vorgesehenen, äußerst umfangreichen Informationspflichten unterliegen (Ausnahme). Die besondere Bedeutung bzw. Sonderstellung der Selbstverwaltung der beruflichen Vertretungen, insbesondere der Arbeiterkammern, wurde bereits in der Verfassungsreform des Jahres 2008 erkannt und sollte für den Bereich der Arbeitnehmervertretung auch im gegenständlichen Reformbestreben, das auf Transparenz staatlichen Handelns ausgerichtet ist, entsprechend berücksichtigt werden.

Art 22a Abs. 3 B-VG sieht vor, dass auch nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betraute, aber der Kontrolle des Rechnungshofes bzw. eines Landesrechnungshofes unterliegende Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen verpflichtet werden sollen, Zugang zu ihren Informationen zu gewähren, soweit nicht eine Geheimhaltung bei sinngemäßer Anwendung der Ausnahmetatbestände des Abs. 2 oder, um ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht unmittelbar durch die Bekanntgabe der Information zu beeinträchtigen (etwa der Schutz von Berufs-Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen), notwendig ist.

Eine Ausnahme von der Informationsverpflichtung ist für Unternehmungen vorgesehen, bei denen der Zugang zu ihren Informationen in vergleichbarer Weise bereits gesetzlich sichergestellt ist (etwa bei bestehenden börse- bzw. wertpapierrechtlicher Verpflichtungen). Eine generelle Ausnahme derartiger Unternehmungen wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol insgesamt kritisch gesehen, da zwar auch börse- bzw. wertpapierrechtliche Vorgaben betreffend Informationspflichten bestehen, diese jedoch keine derartig umfassenden bzw. vergleichbaren Informationsverpflichtungen wie im vorliegenden Gesetzesentwurf beinhalten.

**Neues Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

**1. Abschnitt:**

Das geplante Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und das Verfahren der Informationserteilung regeln.

Im vorgesehen § 2 leg. cit ist näher beschrieben, was mit „Information“ bzw. mit „Information von allgemeinem Interesse“ gemeint ist. Demnach sind Information im Sinne dieses Bundesgesetzes jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Fonds oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro.

Nach den erläuternden Bemerkungen sollen unter die Veröffentlichungspflicht jedenfalls solche Studien, Gutachten und Stellungnahmen, die von den informationspflichtigen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, und von diesen abgeschlossene Verträge mit dem gesetzlich festgelegten Schwellenwert (€ 100.000) oder sonstige Verträge von öffentlichem Interesse, fallen. Je nachdem können auch allgemeine Weisungen (Erlässe) zu veröffentlichen sein, sofern es sich nicht ausschließlich um Angelegenheiten des inneren Dienstes handelt, an denen kein allgemeines Interesse angenommen werden kann. Ein solches kann etwa an einer Auslegung von Rechtsnormen, von denen ein größerer Adressatenkreis betroffen ist, bestehen. Auch Protokolle samt Anlagen, Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäfts- oder Kanzleiordnungen, Statistiken, Amtsblätter oä. können im allgemeinen Interesse liegen. Informationen zum rein internen Gebrauch, wie etwa zu Fragen der Ablauforganisation, sollen hingegen grundsätzlich eher nicht im allgemeinen Interesse liegen.

**Neben dem Umstand, dass viel zu unbestimmt ist, welche Informationen tatsächlich im Einzelfall „von allgemeinen Interesse“ sein sollen und welche nicht, ist in diesem Zusammenhang hier nochmals darauf hinzuweisen, dass auf die Sonderstellung von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen abzustellen ist und daher eine derart weite und allgemeine Informations- bzw. Veröffentlichungspflicht auf „staatliches Handeln“ einzuschränken und die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen aufgrund ihrer Sonderstellung und Notwendigkeit zur Erfüllung ihrer Kernaufgaben davon auszunehmen sind.**

Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und zur Gewährung von Zugang zu Informationen sollen die jeweiligen (angeführten) Organe, bei Selbstverwaltungskörpern „das zur Vertretung nach außen berufene Organ“ sein.

**2. Abschnitt:**

Im 2. Abschnitt des geplanten Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist in § 4 leg. cit ein „Informationsregister“ vorsehen. Informationen von allgemeinem Interesse sollen von den jeweils zuständigen Organen im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregister) ehestmöglich veröffentlicht werden, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Die näheren Bestimmungen über das Informationsregister sollen durch Bundesgesetz getroffen werden. Die Informationen von allgemeinem Interesse sollen in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet über die Adresse [*www.data.gv.at*](http://www.data.gv.at) zugänglich gemacht werden und eine Suche nach Informationen ist zu ermöglichen. Die Informationen sollen gebührenfrei, barrierefrei, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit in für die weitere Verwendung geeigneten Formaten und Sprachen und auch in einem offenen und maschinenlesbaren Format mit den jeweiligen Metadaten veröffentlichen werden, soweit damit für die informationspflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass diese vorgesehenen, äußerst umfangreichen (aktiven) Informationsverpflichtungen sowie die Einspeisung von Informationen von allgemeinem Interesse in ein (noch zu schaffendes) „Informationsregister“ insbesondere für Selbstverwaltungskörper wie Arbeiterkammern einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würden. Auch ist die Formulierung „soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist“ viel zu unbestimmt und müsste in jedem strittige Einzelfall aufwändigst beurteilt bzw. abgehandelt werden.

In § 5 leg. cit. ist vorgesehen, dass jedermann gegenüber den jeweiligen Organen ein Recht auf Zugang zu Informationen hat, soweit sie nicht der Geheimhaltung (§ 6 leg.cit) unterliegen. Gegenüber den gesetzlichen beruflichen Vertretungen sollen Bezug auf Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs alle, in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs ihre Angehörigen ein Recht auf Zugang zu Informationen haben.

Auch hier ist anzumerken, dass ein gesetzlicher Anspruch von (im Bereich des übertragenen Wirkungsbereiches sogar allen, somit auch nicht AK-zugehörigen) Personen hinsichtlich aller vom Gesetzgeber erfassten „Informationen“ zu wohl unüberschaubaren und vielfältigsten Verpflichtungen zur Bereitstellung aller Informationen innerhalb vom Gesetzgeber noch dazu vorgesehener (recht kurzer) Fristen (spätestens binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages) führen würde, die gerade bei Selbstverwaltungskörpern zu ausufernden und dauerhaften Verpflichtungen und damit verbunden auch einem hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen könnte, was zu einer Einschränkung der Erfüllung der einer gesetzlichen Interessenvertretung obliegenden vielfältige Kernaufgaben führen würde und daher abzulehnen ist.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol regt daher an, Arbeiterkammern als gesetzliche Interessenvertretungen von diesen in den §§ 4 und 5 leg. cit vorgesehenen (unbeschränkten, teilweise sogar proaktiven) Informationsverpflichtungen auszunehmen bzw. diese zumindest wesentlich einzuschränken.

In § 6 des vorgelegten Entwurfes ist normiert, unter welchen Gegebenheiten Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind bzw. nicht zugänglich zu machen sind (bestimmte Geheimhaltungsgründe).

Hinsichtlich der angeführten möglichen Geheimhaltungsgründe hätte das jeweilige informationspflichtige Organ im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig sei. Dabei soll die Verhältnismäßigkeitsprüfung (der Geheimhaltung) eine wesentliche Rolle spielen, wie regelmäßig bei Grundrechtsvorbehalten.

Eine derart umfangreiche, komplexe wie auch schwierige Verpflichtung („grundrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung“ / „Interessenabwägung“) der jeweiligen Organe in jedem einzelnen Fall kann - jedenfalls von gesetzlichen Interessenvertretungen wie Arbeiterkammern – nicht verlangt werden. Dies würde nämlich zu einem exorbitanten zusätzlichen zeitlichen wie auch fachkundigen (allenfalls durch notwendige Beiziehung von zusätzlichen Fachexperten) Aufwand führen und ist daher für gesetzliche Interessenvertretungen aufgrund ihrer Sonderstellung in der vorliegenden Form strikt abzulehnen, noch dazu, wo vorgesehen ist, dass Entscheidungen über die Verweigerung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Information der unabhängigen Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte (§ 11) und letztlich durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen sollen, was zu weiteren langwierigen, zeit- und personalintensiven Verfahren führt.

Die vorgesehenen Geheimhaltungsgründe basieren auf großteils unbestimmten (Gesetzes-)Begriffen und werden daher in der Folge zu zahlreichen Streitigkeiten bzw. Auslegungsfragen führen. Daher bedarf es hier einer entsprechenden Klarstellung.

**3 Abschnitt:**

Die §§ 7 bis 12 des vorgelegten Entwurfes regeln das Verfahren zur Erteilung der Informationen. Grundsätzlich soll ein relativ formloses Informationsbegehren genügen, die Information ist „ohne unnötigen Aufschub“ zur Verfügung zu stellen, wobei als Frist zur Erteilung der Information oder Information über die Nichterteilung eine Frist von (längstens) 4 Wochen vorgesehen ist. Diese kann aus besonderen Gründen um weitere vier Wochen verlängert werden. Ebenso soll ein teilweiser Informationszugang möglich sein, sofern die Information teilbar und die teilweise Informationserteilung möglich ist und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Weiters ist der Zugang zur Information dann nicht zu erteilen, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Die Erfordernisse für ein Informationsbegehren sollten nicht derart formlos statuiert werden, ein bestimmter (nachvollziehbarer) Ablauf bzw. einige Grundvoraussetzungen für ein Informationsbegehren (was wird von wem konkret an Information begehrt) scheint unabdingbar erforderlich, damit der Auskunftspflichtige auch entsprechend und konkret darauf reagieren kann.

Die vorgesehene Frist von (längstens) 4 Wochen wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol als zu kurz abgelehnt, weiters wird hinsichtlich der möglichen Fristverlängerung die Begrifflichkeit „aus besonderen Gründen“ sowie die bei der Möglichkeit der Informationsverweigerung verwendeten Begrifflichkeiten „offenbar missbräuchlich“ oder „wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde“ aufgrund der Unbestimmtheit regelmäßig zu Auslegungsschwierigkeiten führen und wären diese Ausführungen somit jedenfalls entsprechend klarzustellen.

Gemäß § 10 leg. cit soll in Fällen, in denen informationspflichtige Organ im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Informationszugang und den Rechten bzw. (potenziell überwiegenden) berechtigten Interessen eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) vorläufig zur Auffassung kommt, die Information wäre im konkreten Fall zu erteilen, da die gegenläufigen Rechte anderer nicht als schwerer wiegend zu erachten sei, dem von der beabsichtigten Informationserteilung Betroffenen nach Tunlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme mittels Anhörung gewährt werden müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betroffene von der beabsichtigten Informationserteilung überhaupt erfährt und seine Rechte wahrnehmen kann, wobei „tunlichst“ bedeuten soll, dass das informationspflichtige Organ nur in dem Ausmaß zur Anhörung verpflichtet werden soll, als eine solche ohne unverhältnismäßigen zeitlichen und sonstigen Aufwand möglich ist (aufwändige Recherchen, wer überhaupt Betroffener sein könnte, sollen nicht anzustellen sein).

Auch dieses vorgesehene Procedere ist mit dem Verweis auf unbestimmte (und daher im Einzelfall regelmäßig unklare bzw. strittige) Begrifflichkeiten („tunlichst“) sowie einem drohenden erheblichen zusätzlichen und unverhältnismäßigen Aufwand abzulehnen; insbesondere auch für diesbezüglich vom Betroffenen angestrengte Verfahren nach einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wobei hier für den Betroffenen zusätzlich Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Datenschutzbehörde an das Verwaltungsgericht offensteht und sodann in beiden Fällen (Verfahren zur Informationserteilung und Datenschutzbeschwerde) letztlich ein Verfahren bis zum Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof geführt werden kann.

In § 11 leg. cit ist vorgesehen, dass im Falle, dass der Zugang zur Information nicht erteilt wird, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen ist. Wird der Zugang zu Informationen über Angelegenheiten der Gesetzgebung nicht erteilt, ist kein Bescheid zu erlassen.

Auch dies ist für gesetzliche berufliche Interessenvertretungen jedenfalls abzulehnen, da eine allgemeine Verpflichtung zur Bescheiderlassung nach AVG (Bescheid kann in der Folge beim jeweiligen Verwaltungsgericht und letztlich beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden) als jedenfalls überschießend zu qualifizieren ist, dies gerade im Hinblick darauf, dass Arbeiterkammern mehrere hunderttausende Mitglieder haben, die ihr Recht auf Zugang von Informationen begehren könnten. Institutionen wie Arbeiterkammern haben keine entsprechenden Instrumente dafür implementiert und müssten solche wohl erst aufgebaut werden. Eine bescheidmäßige Abwicklung bzw. in der Folge eine Betreuung in allenfalls dann folgenden Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgericht bzw. Verfassungsgerichtshof ist gesetzlichen Interessenvertretungen auch nicht zumutbar und würde ebenso dazu führen, dass die zu erfüllenden Kernaufgaben einer gesetzlichen Interessenvertretung sowie umfangreichen Aufgaben gemäß AKG (Interessenvertretung in sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Belangen) nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden können.

Aus den obig genannten Gründen ist das im vorliegenden Entwurf vorgesehene Rechtsschutzverfahren daher abzulehnen bzw. sind die Arbeiterkammern davon auszunehmen.

**Insgesamt ist nochmals darauf hinzuweisen, dass für Arbeiterkammern bereits ein ausreichendes Auskunftsrecht gemäß § 13 AKG-Gesetz verankert ist: *Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, in der jeweils geltenden Fassung das Recht auf Auskunft gegenüber den Organen der Arbeiterkammer in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches.***

In den §§ 13 und 14 sind Sonderbestimmungen für nach dem Kriterium der Rechnungshofkontrolle informationspflichtige Stiftungen, Fonds, Anstalten und (private) Unternehmungen vorgesehen, die nicht ohnehin als funktionelle Verwaltungsorgane zu qualifizieren sind.

Gem. § 15 leg.cit soll die Datenschutzbehörde die informationspflichtigen Stellen beraten, servicieren und die Anwendung dieses Gesetzes begleitend evaluieren sowie die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz informieren.

**Inkrafttreten/Übergangsregelungen**:

Die meisten Bestimmungen sollen achtzehn Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft treten, für die Einrichtung eines zentralen Informationsregisters soll ein primär von der Schaffung der technischen Voraussetzungen abhängiger Inkrafttretenszeitpunkt vorgesehen werden. Die Datenschutzbehörde soll dem Nationalrat spätestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorlegen. Informationen von allgemeinem Interesse, die bereits vor Inkrafttreten der Veröffentlichungspflicht entstanden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens beim informationspflichtigen Organ (in irgendeiner Form) vorhanden sind, sollen – sofern sie noch aktuell sind – nur soweit der Veröffentlichungspflicht unterliegen, als eine Veröffentlichung technisch möglich, zweckmäßig und nicht unverhältnismäßig aufwendig ist. Im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des zu tätigenden Aufwands kann auch eine relevante Anzahl von Anfragen, die eine bestimmte, (noch) nicht veröffentlichte Information betreffen, eine Rolle spielen.

Auch in diesem Zusammenhang sind unbestimmte Begrifflichkeiten verwendet, die zu Auslegungsschwierigkeiten sowie unklaren Sachverhalten führen werden. Auch dies wäre entsprechend klarzustellen bzw. nachzubessern.

**Geplante Änderungen im Bereich des Rechnungshofes:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht weiters eine Änderung des Rechnungshofgesetzes vor, wonach der Rechnungshof die Gebarung von Unternehmungen schon ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 25% (bisher 50%) prüfen kann. Damit soll die Transparenz von Unternehmungen mit staatlicher Minderheitsbeteiligung erhöht werden.

**Geplante Änderung im Bereich des Verfassungsgerichtshofes:**

Hier ist eine sogenannte „Cooling-off-Phase“ vor der Amtsübernahme für alle künftig zu ernennenden sonstigen Mitgliedern und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorgesehen (gilt bisher nur für den Präsidenten und Vizepräsidenten mit einer 5-Jahres Frist). Demnach soll zum sonstigen Mitglied oder Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes nicht ernannt werden können, wer eine dieser Funktionen in den letzten drei Jahren ausgeübt hat.

Auch soll eine Abgabe von Sondervoten (abweichende Meinungen einzelner Richter auf deren Antrag kann festgehalten werden) ermöglicht werden, womit die Transparenz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen erhöht werden soll (geplante Änderung im Verfassungsgerichtshofgesetz).

Hier ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol darauf zu achten, dass Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes für alle Bürger verständlich und nachvollziehbar bleiben und nicht aufgrund abweichender „Sondervoten“ möglicherweise die Akzeptanz derartiger höchstgerichtlicher Entscheidungen leiden könnte. Diese Umstände bzw. möglichen Problemkreise wären bei der vorgesehenen Implementierung einer Möglichkeit der Abgabe von Sondervoten jedenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf sowie Würdigung der Sonderstellung von gesetzlichen bzw. beruflichen Interessenvertretungen bei grundsätzlich zu begrüßenden Bestrebungen nach mehr Transparenz „für staatliches Handeln“.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident: Der Direktor:

Erwin Zangerl Mag. Gerhard Pirchner